

Bericht des Rechnungshofes

**Förderung der staatsbürgerlichen
Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------|-----|
| Tabellenverzeichnis _____ | 266 |
| Abkürzungsverzeichnis _____ | 267 |

**Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der
Zukunftsakademie Österreich**

| | |
|--|-----|
| KURZFASSUNG _____ | 269 |
| Prüfungsablauf und –gegenstand _____ | 277 |
| Zielsetzung der Förderung _____ | 278 |
| Organisation der Bildungseinrichtung _____ | 278 |
| Personalstand und –struktur _____ | 279 |
| Miet- und Nutzungsverträge _____ | 281 |
| Struktur der Einnahmen _____ | 283 |
| Struktur der Ausgaben _____ | 284 |
| Vermögens- und Kapitalstruktur _____ | 295 |
| Bildungsarbeit _____ | 301 |
| Projektplanung und –dokumentation _____ | 313 |
| Rechnungswesen _____ | 313 |
| Interne Kontrollmechanismen _____ | 314 |
| Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ | 317 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 1: | Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 279 |
| Tabelle 2: | Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 283 |
| Tabelle 3: | Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 284 |
| Tabelle 4: | Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 285 |
| Tabelle 5: | Personalaufwand für Funktionäre _____ | 287 |
| Tabelle 6: | Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 293 |
| Tabelle 7: | Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 294 |
| Tabelle 8: | Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 296 |
| Tabelle 9: | Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 298 |
| Tabelle 10: | Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____ | 302 |
| Tabelle 11: | Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____ | 310 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ARR 2004 | Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln |
| ATS | Österreichische Schilling |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| BKA | Bundeskanzleramt |
| BM... | Bundesministerium ... |
| BMeiA | für europäische und internationale Angelegenheiten |
| BMF | für Finanzen |
| BMLVS | für Landesverteidigung und Sport |
| BMWF | für Wissenschaft und Forschung |
| BMUKK | für Unterricht, Kunst und Kultur |
| bspw. | beispielsweise |
| BZÖ | Bündnis Zukunft Österreich |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| ESTG | Einkommensteuergesetz 1988 |
| EUR | Euro |
| exkl. | exklusive |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| FPÖ-Bildungsinstitut | Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung |
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| inkl. | inklusive |
| IILP | Internationales Institut für Liberale Politik |
| IT | Informationstechnologie |
| Mio. | Million(en) |
| NFZ | Neue Freie Zeitung |
| Nr. | Nummer |

Abkürzungen



| | |
|------------------------------|---|
| ÖVP | Österreichische Volkspartei |
| Politische Akademie PubFG | Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984 |
| Raab-Stiftung | Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| 1. StabG 2012 | 1. Stabilitätsgesetz 2012 |
| SPÖ | Sozialdemokratische Partei Österreichs |
| stv. | stellvertretende(r) |
| TZ | Textzahl(en) |
| u.a. | unter anderem |
| UGB | Unternehmensgesetzbuch |
| USt | Umsatzsteuer |
| VBÄ | Vollbeschäftigungsäquivalent(e) |
| VereinsG | Vereinsgesetz 2002 |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| Z | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

Der Anteil des Personalaufwands an den erhaltenen Förderungsmitteln stieg bei der Zukunftsakademie Österreich von 29 % im Jahr 2007 auf 58 % im Jahr 2011 an. Allein 22 % der Förderungssumme entfielen auf die Bezahlung gewählter Vereinsorgane. Bei den Sachausgaben war teilweise keine klare Abgrenzung zwischen den Interessen der Partei und ihrer Bildungseinrichtung gegeben bzw. fehlte der direkte Bezug zur politischen Bildungsarbeit. Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich lediglich 7 % der für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil konnte durch die Zusammenarbeit mit einem Partnerinstitut bis 2011 auf 57 % erhöht werden, allerdings bestanden Mängel in der Dokumentation der erbrachten Leistungen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

Organisation der Bildungseinrichtung

Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Sie war als Verein organisiert und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. (TZ 3)

Personalstand und -struktur

Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich (ohne Funktionäre) stieg von 2007 bis 2011 von sechs auf 8,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) an. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der bezahlten Funktionäre von zwei auf drei. (TZ 4)

Funktionäre und leitendes Personal

Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, nämlich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen daneben auch hochrangige Funktionen im Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) wahr, wodurch Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen waren. (TZ 5)

Freie Dienstverträge

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen Mitteilungen an das Finanzamt über die außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachten Leistungen nicht vor. Diese Bestimmung betraf bei der Zukunftsakademie Österreich insbesondere die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren erhielten. (TZ 6)

Miet- und Nutzungsverträge

Die Zukunftsakademie Österreich ist Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im ersten Wiener Gemeindebezirk. Aus deren gemeinsamen Nutzung mit dem BZÖ entstanden der Zukunftsakademie Österreich für die Jahre 2010 und 2011 Forderungen gegenüber dieser in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Die Vorschreibung der Entgelte und deren Bezahlung erfolgte allerdings erst im Jahr 2012. (TZ 7)

Für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten von Landesorganisationen des BZÖ in Graz und in Salzburg bezahlte die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2011 Nutzungsentgelte in der Höhe von insgesamt rd. 7.000 EUR. Den Mitbenutzungen lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen zugrunde. (TZ 7)

Personalaufwand

Die Zukunftsakademie Österreich stellte in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare zu einem Teil beim Personalaufwand dar. Der Anteil des – um diese Honorare verminderten – Personalaufwands stieg zwischen 2007 und 2011 von rd. 29 % auf rd. 58 % an und hatte sich somit verdoppelt. (TZ 10)

Personalaufwand für Funktionäre

Im überprüften Zeitraum entfielen zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich bereits rd. 22 % der Gesamtförderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand. (TZ 11)

Steuerliche Behandlung der Entgelte

Die Funktionäre erhielten für ihre Tätigkeiten Entgelte zwischen 5.800 EUR und 6.800 EUR vierzehn Mal jährlich. Die Zukunftsakademie Österreich behandelte diese Entgeltzahlungen als Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988, obwohl ihr als privatrechtlicher Verein diese Eigenschaft nicht zukam. Das BMF hatte allerdings auf eine allgemein formulierte Anfrage einer entsprechenden steuerlichen Qualifikation zugestimmt. (TZ 12)

Vertragliche Regelungen

Eine Beschlussfassung über die Inhalte bzw. Eckpunkte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen (insbesondere Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Die Vereinbarungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins. (TZ 13)

Die Funktionsgebühren wurden gemäß Vereinbarung vierzehn Mal pro Jahr ausbezahlt. Weiters wurden für die gewählten Vereinsorgane Abfertigungen, die zwischen dem drei- und fünffachen Entgelt lagen, sowie Mindestvertragsdauern vereinbart. Dies widersprach dem Entschädigungscharakter der Funktionsgebühren, wobei ins-

besondere die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszuzahlenden Abfertigungen hervorzuheben war. Kritikwürdig war auch die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. (TZ 13)

Gemäß den Vereinbarungen mit den Funktionären hatte die Zukunftsakademie Österreich nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen) zu ersetzen. Später getroffene Zusatzvereinbarungen sahen eine Aufteilung der monatlichen Entgelte in eine Funktionsgebühr und eine Aufwandsentschädigung zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR vor. Diese enthielten allerdings keinerlei Erläuterung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung als abgegolten galten. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet. (TZ 13)

Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub

Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie Österreich refundierte aus den Förderungsmitteln des PubFG von 2009 bis 2011 die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten (insgesamt rd. 200.000 EUR) an den Parlamentsklub. Sie begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit tatsächlich für die Klubarbeit nicht zur Verfügung gestanden sei. (TZ 14)

Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Die Zukunftsakademie Österreich hielt den vom RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert ein. Die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte nachvollziehbar. (TZ 17, 18)

Rücklagen/Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG zulässige Rücklage. Das Eigenkapital war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel betragen 2009 rd. 680.000 EUR und reduzierten sich bis 2011 auf rd. 230.000 EUR. Die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel widersprach den Vorgaben des PubFG, weil die Förderungsmittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. (TZ 20, 21, 22)

Darlehen/Anzahlungen

Die Zukunftsakademie Österreich stellte dem BZÖ mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 600.000 EUR und dem BZÖ Graz ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR zur Verfügung. Die Verzinsung erfolgte überwiegend variabel mit einem Prozentpunkt über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor. Die Vergabe von Darlehen widersprach allerdings grundsätzlich dem Zweck der Förderung. (TZ 23)

Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) mit einer Verzinsung von ebenfalls einem Prozentpunkt über dem 3-Monats-Euribor. Die Bereitstellung der Anzahlungen erfolgte teilweise ohne konkrete Vorgabe hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. (TZ 23)

Bildungsarbeit

Schwerpunkte der Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum die Erarbeitung eines Parteiprogramms des BZÖ gemeinsam mit dem Parlamentsklub, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare sowie die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandatären (inkl. Vorbereitung von Wahlkandidaten auf Regionalwahlen). (TZ 24)

Publikationen und Studien

Die Zukunftsakademie Österreich beauftragte im Jahr 2010 Landtagswahlumfragen in Wien und in der Steiermark mit Kosten von insgesamt 76.000 EUR. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse in der bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich war nicht erkennbar. Zudem erfolgte entgegen den Vorgaben der Richtlinien des Beirats keine Veröffentlichung. (TZ 26)

Bei zwei im Jahr 2010 mit insgesamt rd. 55.000 EUR finanzierten Broschüren, in denen die Partei BZÖ und ihre Arbeit und Positionierung im Bundesland Steiermark dargestellt wurde, schien die Zukunftsakademie Österreich weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen. Die Übernahme der Druckkosten war nicht richtlinienkonform. (TZ 27)

Die Zukunftsakademie Österreich kaufte 2010 insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches um 30.000 EUR an, von denen 300 Stück verkauft wurden. Der restliche Bestand wurde eingelagert. Der bloße An- und Verkauf von Büchern stellte allerdings keine unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien dar. (TZ 28)

Im Jahr 2011 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Herausgabe von 2.000 Exemplaren eines Kochbuchs mit rd. 27.000 EUR. Mangels bildungspolitischer Inhalte war keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien gegeben. (TZ 28)

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Für die Durchführung von zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ und mehrerer Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich 2010 insgesamt rd. 30.000 EUR. Ein im Jahr 2009 für den Bündnisobmann bezahltes Seminar um 10.000 EUR konnte dieser wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht besuchen; der Betrag verfiel somit. Die Zukunftsakademie Österreich forderte von den Teilnehmern keine Kostenbeiträge ein, obwohl die Richtlinien bei Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionäre beschränkt sind, solche vorsehen. In Folge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde. (TZ 29)

Funktionärskonferenz

Im Zusammenhang mit einer eintägigen Funktionärskonferenz der Zukunftsakademie Österreich und dem am darauffolgenden Tag stattgefundenen Neujahrstreffen des BZÖ im Jänner 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich die gesamten Nächtigungskosten der Teilnehmer an der Konferenz in der Höhe von rd. 10.450 EUR aus ihrem Bildungsbudget. Eine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgte nicht. (TZ 30)

Projekte gemeinsam mit Dritten

Die Zukunftsakademie Österreich leistete an den Parlamentsklub des BZÖ für die Mitarbeit bei der Erstellung des Parteiprogramms eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR. Der Anteil der Kostenentschädigung war aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen und mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. (TZ 32)

Die Dokumentation und Abrechnung der gemeinsam mit Bundesländerorganisationen des BZÖ durchgeführten Veranstaltungen erfolgte in nachvollziehbarer Form. Es fehlten allerdings schriftliche Kooperationsvereinbarungen. (TZ 33)

Internationale politische Bildungsarbeit

Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 7 % der für die Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil stieg insbesondere durch den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut bis 2011 kontinuierlich auf rd. 57 % an. (TZ 35)

Die Zukunftsakademie Österreich wies die Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit weder in ihren Jahresabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. Die auf Ersuchen des RH nachträglich vorgenommene Erhebung dieser Aufwendungen erfolgte aber nachvollziehbar und plausibel. (TZ 36)

Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) und mit dem Verein der Freunde des IILP Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit ab. Für die gemeinsam erwachsenden Kosten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich monatliche Pauschalbeträge von 1.000 EUR an das IILP bzw. 3.000 EUR an die Freunde des IILP. Die Höhe der monatlichen Pauschalen war aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Weiters fehlten teilweise konkrete Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Aus der Dokumentation der Projekte war auch nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. (TZ 37)

Projektplanung und -dokumentation

Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Die Planung erfolgte durch mündliche Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf. Die Dokumentation der Projekte entsprach – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit – den Anforderungen. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht. (TZ 38, 39)

Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte den Anforderungen entsprechend und die Belegablage war – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig. (TZ 40)

Die Prüfung der den Zahlungen zugrunde liegenden Belege auf deren formale und inhaltliche Richtigkeit nahmen der Präsident oder der Direktor der Zukunftsakademie Österreich wahr. Die Zahlungsanweisungen an die Bank zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor als Einzelzeichnungsberechtigter. (TZ 41)

| Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich | | | | | |
|--|--|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Rechtsgrundlagen | Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. | | | | |
| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| | Anzahl der VBÄ | | | | |
| Personalstand | 6 | 7,5 | 6,5 | 8 | 8,5 |
| Förderungsmittel¹ | in EUR | | | | |
| Grundbetrag | 615.908 | 634.634 | 654.998 | 661.570 | 637.753 |
| Zusatzbetrag | 180.389 | 186.484 | 575.534 | 471.050 | 454.092 |
| Internationale politische Bildungsarbeit | 318.518 | 328.447 | 492.213 | 453.048 | 436.738 |
| Gesamtförderung | 1.114.815 | 1.149.565 | 1.722.746 | 1.585.667 | 1.528.583 |

¹ rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Zukunftsakademie Österreich im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

Zielsetzung der Förderung

- 2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
 - die politische und kulturelle Bildung sowie
 - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
 - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
 - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

Organisation der Bildungseinrichtung

- 3 Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem PubFG, nachdem es vom BZÖ als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt worden war.

Die Zukunftsakademie Österreich war als Verein organisiert und verfolgte den Zweck, als Bildungseinrichtung für das BZÖ zu wirken und die Vorgaben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG zu verwirklichen. Ihre Tätigkeit war nicht auf Gewinn gerichtet.

Organe des Vereins waren die Hauptversammlung, der Vorstand (Kuratorium), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entschied der Vorstand. Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung gewählt und war das leitende Organ des Vereins.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte grundsätzlich durch den Präsidenten oder den Direktor, bei vermögenswerten Dispositionen gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-
äquivalente

4 Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011

| Jahr | beschäftigte Personen | davon vollzeitbeschäftigt | davon teilzeitbeschäftigt | VBÄ |
|------|-----------------------|---------------------------|---------------------------|-----|
| | | | | |
| 2007 | 6 | 6 | – | 6 |
| 2008 | 8 | 7 | 1 | 7,5 |
| 2009 | 7 | 6 | 1 | 6,5 |
| 2010 | 9 | 7 | 2 | 8 |
| 2011 | 9 | 8 | 1 | 8,5 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Darüber hinaus war eine Person über den gesamten Zeitraum geringfügig beschäftigt.

Weiters sind in der Tabelle die Funktionäre der Zukunftsakademie Österreich, deren Anzahl in den Jahren zwischen 2007 und 2011 von zwei auf drei stieg, nicht enthalten.

Funktionäre und leitendes Personal

5.1 Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte seit einer im Jahr 2009 vorgenommenen Organisationsreform durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, näm-

lich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen neben ihren Tätigkeiten im Verein auch hochrangige politische Funktionen im BZÖ wahr.¹ Der administrative Direktor war Beamter in der Finanzverwaltung mit Teilzeitbeschäftigung. Alle drei Funktionäre gehörten auch dem Vorstand des Vereins an.

Das Aufgabengebiet Außenpolitik, EU und internationales Netzwerk war unmittelbar dem Präsidenten zugeordnet. Der administrative Direktor leitete die zentrale Verwaltung und die Organisation der Veranstaltungen und Seminare. Dem Direktor oblagen als wissenschaftlichem Leiter die programmatischen und inhaltlichen Aufgaben.

5.2 Der RH wies darauf hin, dass bei der Zukunftsakademie Österreich politische Funktionäre des BZÖ mit wesentlichen operativen Leitungsfunktionen betraut waren. Damit waren Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen.

5.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die politischen Akademien als Bildungseinrichtungen der im Parlament vertretenen politischen Parteien eingerichtet. Dies bedeute aber auch, dass die politischen Bildungseinrichtungen vor allem im Interesse der entsprechenden politischen Parteien agierten. Die Zukunftsakademie Österreich sei ein Verein, dessen Kuratorium (Vorstand) von den Vereinsmitgliedern gewählt wird. Dass es sich hierbei um BZÖ-Mitglieder, BZÖ-Funktionäre und sogar dem Bündnisobmann als einziges nicht gekürtes Mitglied handle, sei kein Zufall.*

Gemäß PubFG benenne der Parteiobmann einer Parlamentsfraktion von mindestens fünf Mandataren eine vom Staat gemäß PubFG zu fördernde Institution. Dem Beirat gemäß PubFG würden unter anderem pro politischer Partei zwei Mitglieder angehören, die von der politischen Partei zu entsenden sind.

Der Einfluss politischer Parteien auf „ihre“ Akademie sei nach Interpretation dieser Normen daher nicht zufällig, sondern gewollt. Der Ansicht des Interessenskonfliktes, dass Personen sowohl im BZÖ als auch in der Zukunftsakademie Österreich Funktionen ausüben, könne daher nicht gefolgt werden.

¹ Der Präsident des Vereins war gleichzeitig Abgeordneter zum Nationalrat für das BZÖ, der Direktor war daneben für den BZÖ-Parlamentsklub und als Bündnis Koordinator des BZÖ tätig.

5.4 Der RH entgegnete, dass sich sein Hinweis auf mögliche Interessenskonflikte nicht auf den generellen Einfluss der politischen Parteien auf ihre Akademien (etwa über Vereinsorgane) bezog, sondern darauf, dass hochrangige politische Funktionäre der Partei die Akademie operativ leiteten und damit über die konkrete Verwendung der für die Förderung politischer Bildungsarbeit gewidmeten Mittel entschieden. Im Vergleich der politischen Bildungseinrichtungen war dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ausschließlich bei der Zukunftsakademie Österreich der Fall. Mögliche Interessenskonflikte wurden dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen an die Partei sowie mit der Personalauswahl sichtbar.

Freie Dienstverträge

6.1 Nach den Bestimmungen des § 109a EStG 1988 i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Bei der Zukunftsakademie Österreich zählten darüber hinaus auch die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 erhielten, dazu (siehe TZ 12).

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die geforderten Mitteilungen an das Finanzamt nicht vor.

6.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG und empfahl der Zukunftsakademie Österreich, die vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt zu erstatten.

6.3 *Die Zukunftsakademie Österreich nahm die Empfehlung des RH zustimmend zur Kenntnis.*

Miet- und Nutzungsverträge

7.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich ist seit 2007 Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im Ausmaß von rd. 317 m² im ersten Wiener Gemeindebezirk. Als monatlicher Bruttomietzins war bis Ende des Jahres 2007 ein Betrag von rd. 5.630 EUR und ab dem Jahr 2008 ein Betrag von rd. 6.050 EUR vereinbart. Vom selben Vermieter mietete die Zukunftsakademie Österreich zwei Kellerlager an.

Aus der gemeinsamen Nutzung von Büroräumlichkeiten mit dem BZÖ (rd. 38 m² bzw. rd. 12 % der Gesamtfläche) entstanden der Zukunftsakademie Österreich gegenüber dem BZÖ für die Jahre 2010 und 2011 jährliche Forderungen in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung über den genannten Zeitraum lag nicht vor. Die Vorschreibung der beiden Pauschalbeträge für die Jahre 2010 und 2011 erfolgte mittels getrennten Schreiben Ende Jänner 2012; die Beträge wurden im Juni 2012 auf das Konto der Zukunftsakademie Österreich gebucht.

(2) Im Jahr 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich für die Nutzung von Büroräumlichkeiten in Graz einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 5.320 EUR und für die fallweise Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in Salzburg einen Gesamtbetrag von rd. 1.700 EUR an die beiden Landesparteiorganisationen. Es lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen der Nutzungsentgelte vor.

7.2 (1) Der RH beanstandete die späte Vorschreibung der Nutzungsentgelte für die Jahre 2010 und 2011. Zudem beurteilte er die Vorschreibung von jährlichen Pauschalbeträgen anstatt monatlich zu zahlender Nutzungsentgelte als nicht wirtschaftlich. Er empfahl, ausstehende Nutzungsentgelte zeitgerecht einzufordern.

(2) Weiters kritisierte der RH das Fehlen von nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen für die geleisteten Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten in Graz und in Salzburg. Er empfahl, dafür künftig konkrete Modalitäten schriftlich festzulegen.

7.3 (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich bestehe die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten der Zukunftsakademie Österreich durch das BZÖ seit Aufgabe deren eigener Büroräumlichkeiten im Jahr 2009. Die dafür geleistete Entschädigung entspreche dem Nutzungsanteil. Die nachträgliche Verrechnung habe der Zukunftsakademie Österreich nur einen geringen Zinsnachteil gebracht. Nichtsdestotrotz werde sie der Empfehlung des RH folgend eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abschließen und die Nutzungsentgelte zeitgerecht einfordern.*

(2) *Die Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Büros in der Steiermark und in Salzburg habe einem Drittel bzw. der Hälfte der Gesamtkosten entsprochen. Eine Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern fände grundsätzlich aber nicht mehr statt. Die bisherigen mündlichen Vereinbarungen seien aufgekündigt worden. Allfäll-*

lige Bezahlungen für Nutzungen im Einzelfall würden künftig gesondert abgerechnet.

Struktur der Einnahmen

8 Die Zukunftsakademie Österreich erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011

| Jahr | Förderungsmittel | Zinserträge | sonstige Einnahmen | Summe | Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen |
|------|------------------|-------------|--------------------|-----------|--|
| | in EUR | | | | in % |
| 2007 | 1.114.815 | 11.006 | 21.236 | 1.147.056 | 97,19 |
| 2008 | 1.149.565 | 16.767 | 31.081 | 1.197.413 | 96,00 |
| 2009 | 1.722.746 | 7.383 | 6.350 | 1.736.479 | 99,21 |
| 2010 | 1.585.667 | 14.970 | 490 | 1.601.127 | 99,03 |
| 2011 | 1.528.583 | 15.621 | 2.922 | 1.547.126 | 98,80 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Position „sonstige Einnahmen“ beinhaltet insbesondere Mieteinnahmen (in den Jahren 2007 bis 2009) sowie Einnahmen aus Buchverkäufen. Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln sowie aus gewährten Darlehen (siehe TZ 23) ergaben sich darüber hinaus Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)², mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

² BGBl. I Nr. 22/2012

Struktur der Ausgaben

Überblick

- 9 Der Gesamtaufwand der Zukunftsakademie Österreich bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

| Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 | | | |
|--|------------------------|--------------------|----------------------|
| Jahr | Personalaufwand | Sachaufwand | Gesamtaufwand |
| | | | |
| 2007 | 328.104 | 401.911 | 730.015 |
| 2008 | 455.295 | 566.528 | 1.021.823 |
| 2009 | 695.681 | 780.776 | 1.476.457 |
| 2010 | 846.796 | 964.319 | 1.811.115 |
| 2011 | 926.053 | 734.721 | 1.660.774 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Personalaufwand

- 10.1** (1) Die Zukunftsakademie Österreich ordnete in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare teilweise dem Personalaufwand zu. Um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er diese Honorare zum Abzug brachte.

(2) In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand der Zukunftsakademie Österreich gemäß Rechnungsabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands (einschließlich der Entgelte an die Funktionäre) an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt. Beim durchschnittlichen Personalaufwand pro VBÄ brachte der RH neben den beim Personalaufwand verrechneten Honoraren auch die Ausgaben für den geringfügig beschäftigten Mitarbeiter sowie für die Funktionäre zum Abzug.

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011

| Jahr | Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss | bereinigter Personalaufwand | Anteil an den Förderungsmitteln | durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ |
|------|--|-----------------------------|---------------------------------|---|
| | in EUR | | in % | in EUR |
| 2007 | 328.104 | 319.613 | 28,67 | 35.738 |
| 2008 | 455.295 | 437.830 | 38,09 | 38.514 |
| 2009 | 695.681 | 695.681 | 40,38 | 67.065 |
| 2010 | 846.796 | 743.780 | 46,91 | 53.871 |
| 2011 | 926.053 | 891.495 | 58,32 | 64.937 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 29 % im Jahr 2007 auf rd. 58 % im Jahr 2011. Dies war insbesondere auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 29.200 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2011 mit rd. 64.940 EUR.

Im Zusammenhang mit den Zahlen der Jahre 2007 und 2008 war jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Personalstand der Bildungseinrichtung erst im Aufbau befand³. Schwankungen beim durchschnittlichen Personalaufwand entstanden durch unterjährige Ein- bzw. Austritte⁴.

10.2 (1) Der RH wies auf die Zuordnung von Honoraren Externer zum Personalaufwand hin und empfahl, diese in den Rechnungsabschlüssen zur Gänze dem Sachaufwand zuzuordnen.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 29 % auf rd. 58 % gestiegen war und sich somit verdoppelt hatte. Er empfahl daher, strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands zu setzen, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen.

³ Einige Mitarbeiter wurden erst während des Jahres aufgenommen, so dass sich ein geringerer Durchschnittswert ergab.

⁴ durchschnittlicher Personalaufwand für 2009 in der Darstellung daher höher und für 2010 geringer als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend

Struktur der Ausgaben

10.3 (1) Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werden an Externe bezahlte Honorare künftig zur Gänze dem Sachaufwand zugeschlagen werden.

(2) Weiters hielt die Zukunftsakademie Österreich grundsätzlich fest, dass es sich beim Einsatz in den politischen Akademien um höherwertige Tätigkeiten handle; dementsprechend solle auch die Entlohnung ausfallen. Die durchschnittliche monatliche Entlohnung bei der Zukunftsakademie Österreich entspreche ungefähr der eines parlamentarischen Mitarbeiters. Beispielsweise sei jeder Arbeitsplatz eines Fachreferenten des Parlamentsklubs mit der Verwendungsgruppe A1 Funktionsgruppe 5 bewertet.

Die Struktur der Zukunftsakademie Österreich nach den Parlamentswahlen 2008 sei auf Förderungsmittel basierend auf der Zahl von 21 Mandaten ausgerichtet worden. Der Abgang von Mandataren und die damit verbundene Kürzung sowie die allgemeine Kürzung der Förderungsmittel seien zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen. Mittlerweile verfüge die Zukunftsakademie Österreich nur mehr über fünf Angestellte. Der Personalaufwand sei damit der Empfehlung des RH folgend bereits gesenkt worden. Für die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes sei allerdings ein Grundstock von erfahrenen und guten Mitarbeitern vonnöten.

Personalaufwand für
Funktionäre

Entwicklung

11.1 Die mit der operativen Leitung der Zukunftsakademie Österreich betrauten Funktionäre übten ihre Tätigkeit gegen monatliche Entgeltzahlungen aus. Die Anzahl der bezahlten Funktionäre und der dadurch entstandene Personalaufwand entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5: Personalaufwand für Funktionäre

| Jahr | Funktionäre | Personalaufwand für Funktionäre | Personalaufwand gesamt (bereinigt) | Anteil des Personalaufwands für Funktionäre |
|------|-------------|---------------------------------|------------------------------------|---|
| | Anzahl | in EUR | | in % |
| 2007 | 2 | 101.600 | 319.613 | 31,79 |
| 2008 | 2 | 144.200 | 437.830 | 32,94 |
| 2009 | 3 | 254.983 | 695.681 | 36,65 |
| 2010 | 3 | 308.035 | 743.780 | 41,41 |
| 2011 | 3 | 334.758 | 891.495 | 37,55 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Somit entfielen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 22 % der gesamten Förderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand.

11.2 Der RH kritisierte den hohen Personalaufwand für die leitenden Funktionäre, insbesondere im Vergleich zum Personalstand sowie zu den gesamten Förderungsmitteln. Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel empfahl der RH, den Personalaufwand für die leitenden Funktionäre zu senken.

11.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die leitenden Funktionäre auch operativ tätig; und zwar in allen Arbeitsbereichen wie Planung, Durchführung und Vorträgen bei Seminaren und Veranstaltungen, EDV-Betreuung, Buchhaltung bis hin zu handwerklichen Tätigkeiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit überschreite regelmäßig 40 Wochenstunden, sei jedoch mit der Funktionsgebühr pauschal abgegolten. Der Personalaufwand dafür (6.200 EUR) entspreche dem zu leistenden Aufwand für ein monatliches Nettogehalt von 2.395,36 EUR, vergleichbar dem Grundgehalt eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1 Gehaltsstufe 15 (ohne Zulagen und Funktionszulage). Eine Vergleichbarkeit zu anderen Bildungseinrichtungen hänge von den Strukturen des Vereins, dem Aufgabenprofil, dem Beschäftigungsausmaß sowie der steuerlichen Behandlung ab und könne seriös nur schwer durchgeführt werden.*

Die Zukunftsakademie Österreich verfüge im Gegensatz zu anderen Parteiakademien nicht über breitangelegte Strukturen in den Bundesländern; die Leitung müsse von der Zentrale aus durchgeführt werden. Damit im Zusammenhang stünden auch die angefallenen Reise- und Fahrtkosten.

Das vorliegende Gehaltsschema für die leitenden Funktionäre sei in Anlehnung an vergleichbare Institutionen (BZÖ Parlamentsklub) gewählt worden. Die Empfehlung des RH werde gesondert diskutiert werden.

- 11.4** Der RH entgegnete, dass die Anzahl der leitenden Funktionäre mit einem Präsidenten und zwei Direktoren im Hinblick auf den Gesamtpersonalstand unverhältnismäßig hoch war. Einem Beschäftigtenstand zum 31. Dezember 2011 von 8,5 VBÄ standen drei bezahlte Leitungsfunktionen mit einem Personalaufwand von rd. 334.760 EUR (2011) und zusätzlich abgegoltenen Reisespesen gegenüber. Das von der Zukunftsakademie Österreich angeführte geleistete Stundenausmaß war für den RH mangels Dokumentation hingegen nicht nachvollziehbar.

Steuerliche Behandlung der Entgelte an Funktionäre

- 12.1** Der Präsident der Zukunftsakademie Österreich erhielt für seine Tätigkeit für den Verein ab August 2007 vierzehn Mal pro Jahr ein Entgelt in der Höhe von 5.500 EUR bzw. seit Jänner 2010 in der Höhe von 6.000 EUR. Der Direktor erhielt ab seiner Bestellung im Jänner 2009 ein entsprechendes Entgelt in der Höhe von 5.000 EUR monatlich, das mit Jänner 2010 auf 5.500 EUR und mit Juli 2011 auf 6.800 EUR angehoben wurde. Der ab Dezember 2006 zum Geschäftsführer und ab Jänner 2009 zum administrativen Direktor bestellte Funktionär erhielt zu Beginn ein Entgelt in der Höhe von 4.800 EUR bzw. ab Jänner 2010 von 5.300 EUR und ab Juli 2011 von 5.800 EUR monatlich.

Die Zukunftsakademie Österreich behandelte die Entgeltzahlungen an ihre Funktionäre als Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 (Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften). Sie bezog sich dabei auf die Einkommensteuerrichtlinien des BMF, wonach die Funktionsgebühren der Funktionäre von politischen Parteien, denen gemäß Parteiengesetz Rechtspersönlichkeit zukommt, unter diese Bestimmung fallen. Das BMF hatte der Zukunftsakademie Österreich auf deren allgemein formulierte Anfrage – ohne Angabe von konkreten Beträgen – hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Einkünfte von Funktionären politischer Akademien im März 2007 mitgeteilt, dass „keine Bedenken bestehen, die Entschädigungen des Präsidenten, des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder des Vorstands

als Funktionsgebühren i.S.d. § 29 Z 4 EStG 1988 zu werten“. Aufgrund dieser Regelung hatte die Zukunftsakademie Österreich keine Lohnnebenkosten abzuführen; die Versteuerung des Einkommens lag in der Verantwortung der Funktionäre.

- 12.2** Der RH hielt fest, dass sich die Bestimmungen des § 29 Z 4 EStG 1988 hinsichtlich der Behandlung von Bezügen als Funktionsgebühren deziert auf Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beziehen und der Zukunftsakademie Österreich diese Eigenschaft als privatrechtlichem Verein nicht zukam. Er nahm zur Kenntnis, dass das BMF die Anfrage bezüglich der steuerlichen Qualifikation von Entgelten an Funktionäre als Funktionsgebühren zustimmend beantwortete. Der RH kritisierte aber, dass die Zukunftsakademie Österreich in ihrer Anfrage keine konkreten Beträge angeführt hatte.

Der RH hatte in den konkreten Fällen, insbesondere aufgrund der Höhe und der Auszahlungsmodalitäten der Funktionsgebühren, Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988. Die auf dieser Grundlage erfolgte Auszahlung der Bezüge als Funktionsgebühr war für den RH in den konkreten Fällen nicht nachvollziehbar.

- 12.3** *Die Zukunftsakademie Österreich verwies in ihrer Stellungnahme auf die Auskunftseinholung beim BMF durch einen Wirtschaftstreuhänder. Die Höhe von Einkünften könne nichts an deren steuerlicher Qualifikation ändern. Die gewählte Vorgangsweise sei damit ihrer Ansicht nach rechtskonform. Bei der Wahl der Vorgangsweise sei ausschlaggebend gewesen, dass damit für den Verein eine ausgabenoptimale Variante vorlag. Bei einer dem Anforderungsprofil und der Qualifikation entsprechenden Nettoentlohnung als Gehälter würden sich insgesamt höhere Aufwendungen ergeben.*

- 12.4** Der RH hielt seine Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988 aufrecht. Dies deshalb, da die Funktionäre nach Angaben der Zukunftsakademie (siehe TZ 11) operativ mehr als 40 Wochenstunden für den Verein tätig waren und dafür auch entsprechende Gehälter und Auszahlungsmodalitäten wie vierzehnmalige Auszahlung und Abfertigungen (siehe TZ 13) festgelegt worden waren. Bei der steuerlichen Behandlung der Entschädigungen sollte nicht die Ausgabenoptimierung, sondern Rechtskonformität ausschlaggebend sein. Der RH empfahl, eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchzuführen.

Vertragliche Regelungen

- 13.1** (1) Gemäß den Statuten wurden die drei leitenden Funktionäre als Mitglieder des Vorstands durch die Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung (vier Jahre) gewählt. Dieser oblag auch die Bestellung und Enthebung des Direktors und des administrativen Direktors. Die Protokolle der Hauptversammlungen enthielten lediglich den Hinweis auf die erfolgte (einstimmige) Wahl, jedoch keine Dokumentation über deren Bestellung.

Die Bevollmächtigung zur Geschäftsführung des Vereins erfolgte mittels Beschlusses des Kuratoriums (Vorstands). Die Vereinbarungen über die Funktionsausübungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins.⁵ Eine Beschlussfassung über die Inhalte oder Eckpunkte der Vereinbarungen (insbesondere konkrete Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Es bestand lediglich ein Beschluss des Kuratoriums über ein Gehaltsschema für die Zukunftsakademie Österreich vom Jänner 2009, in dem ein maximales Gehalt bzw. eine maximale Funktionsgebühr des „Direktoriums“ in der Höhe des Gehalts eines Nationalratsabgeordneten inkl. Lohnnebenkosten mit einem Führungszuschlag von maximal 25 % festgelegt wurde.

(2) Die Vereinbarungen mit den beiden Direktoren waren unbefristet (auf die Dauer von vier Jahren unkündbar, danach mit sechsmonatiger Kündigungsfrist) abgeschlossen, jene mit dem Präsidenten auf Dauer der Funktion. In allen Vereinbarungen waren neben der vierzehnmaligen Auszahlung der Entgelte in Form von Funktionsgebühren pro Jahr auch Abschlagszahlungen für den Fall einer Vertragsauflösung seitens der Zukunftsakademie Österreich in der Höhe des dreifachen (Direktoren) bzw. des fünffachen (Präsident) monatlichen Entgelts vorgesehen.

(3) Sämtliche Vereinbarungen beinhalteten eine Regelung, wonach nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen etc.) zu ersetzen waren. Mit allen drei Funktionären wurden nachträglich Zusatzvereinbarungen getroffen, die eine Aufteilung des monatlichen Entgelts in eine Funktionsgebühr und eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR festlegten. Sämtliche anderen Punkte der Vereinbarung, auch jener über

⁵ Die ursprünglichen Vereinbarungen der Zukunftsakademie Österreich mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer (später administrativer Direktor) unterfertigten nur jeweils diese beiden Funktionäre gegenseitig, die Vereinbarung mit dem Direktor sowie spätere Zusatzvereinbarungen unterfertigten alle drei Funktionäre.

den Aufwandsersatz, wurden nicht geändert. Eine nähere Festlegung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten werden, erfolgte nicht. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet.⁶

13.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Inhalte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen nicht von der Hauptversammlung beschlossen worden waren. Er empfahl daher sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte derartiger Vereinbarungen in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden.

(2) Nach den getroffenen Vereinbarungen waren die an die leitenden Funktionäre bezahlten Entgelte als Entschädigung für die Tätigkeit von Organen für den Verein zu verstehen. Der RH beurteilte daher sowohl die vierzehnmaligen jährlichen Auszahlungen als auch die Vereinbarung von „Abfertigungen“ (Abschlagszahlungen) für Vereinsorgane als dem Entschädigungscharakter widersprechend. Insbesondere hob er die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszahlenden Abfertigungen hervor. Weiters kritisierte er die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. Der RH empfahl daher, bei künftigen Vereinbarungen derartige Regelungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane zu vermeiden.

(3) Weiters kritisierte der RH, dass die Zusatzvereinbarungen keinerlei Erläuterungen dazu enthielten, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Er empfahl daher, in den Vereinbarungen eine ausreichend klare Regelung zu treffen.

13.3 (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich entspräche die Vertragsdauer für die Funktionäre der Funktionsdauer des Kuratoriums (Vereinsvorstandes) und sei dementsprechend gewählt worden. Auf die Empfehlung des RH werde künftig Rücksicht genommen.*

(2) *Die angesprochenen Abschlagszahlungen würden ungefähr den früher geltenden Abfertigungsleistungen entsprechen. Weitere Abfertigungs- und Pensionsleistungen seien nicht vereinbart worden. Im*

⁶ Diese betragen im Durchschnitt jeweils rd. 1.000 EUR pro Person monatlich.

Übrigen werde den Empfehlungen des RH künftig gefolgt werden. Die Auszahlung der „Entschädigung“ vierzehnmal im Jahre sei bereits auf zwölfmalige Zahlung umgestellt worden.

(3) Aufwendungen, die mit der Funktion zusammenhängen, seien grundsätzlich aus den Entgelten zu begleichen. Eine Ausnahme bildeten die Fahrkosten. Damit würden grundsätzlich die mit Dienstreisen verbundenen Mehraufwendungen (und damit auch der zeitliche Mehraufwand) abgegolten. Eine den Forderungen des RH entsprechende Regelung werde getroffen werden.

- 13.4** Der RH entgegnete, dass eine Anlehnung an früher geltende Abfertigungsleistungen nicht erkennbar war, da die Abschlagszahlungen für den Fall der Vertragsauflösung für die beiden Direktoren das dreifache, für den Präsidenten hingegen das fünffache monatliche Entgelt vorsahen. Gemäß der „Abfertigung ALT“ hingegen standen Arbeitnehmern nach drei Dienstjahren zwei, nach fünf Dienstjahren drei und nach zehn Dienstjahren vier Monatsentgelte zu.

Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub

- 14.1** Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion⁷ für die laufende Gesetzgebungsperiode zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie Österreich refundierte die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten an den Parlamentsklub des BZÖ. Die Zukunftsakademie Österreich begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit für die Arbeit im Parlamentsklub nicht zur Verfügung gestanden sei. Die Gehaltsrefundierung betrug im Zeitraum zwischen 2009 und 2011 insgesamt rd. 200.000 EUR.⁸

Gemäß Mitteilung der Zukunftsakademie Österreich soll im Jahr 2012 keine Refundierung mehr erfolgen, weil der Direktor mittlerweile auch Tätigkeiten im Rahmen des Parlamentsklubs übernommen habe.

- 14.2** Der RH wies darauf hin, dass die Zukunftsakademie Österreich aus den Förderungsmitteln des PubFG dem Parlamentsklub volle finanzielle Entschädigung dafür leistete, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte dort wegen seiner Funktion bei der Zukunftsakademie Österreich tatsächlich nicht tätig werden konnte. Der RH empfahl, keine weiteren Refundierungen

⁷ Der Direktor war als Beamter des BMLVS der Parlamentsdirektion dienstzugeteilt.

⁸ 2009 rd. 41.000 EUR, 2010 rd. 73.000 EUR, 2011 rd. 87.000 EUR

zu leisten, und wertete die bereits erfolgte entsprechende Zusicherung positiv.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde eine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ seit 2012 nicht mehr geleistet.*

Sachaufwand

- 15** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

| Tabelle 6: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 | | |
|---|-------------|---------------------------------|
| Jahr | Sachaufwand | Anteil an den Förderungsmitteln |
| | in EUR | in % |
| 2007 | 401.911 | 36,05 |
| 2008 | 566.528 | 49,28 |
| 2009 | 780.776 | 45,32 |
| 2010 | 964.319 | 60,81 |
| 2011 | 734.721 | 48,07 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Sachaufwand im Jahr 2010 erreichte einen Anteil von 60,81 % an den in diesem Jahr ausbezahlten Förderungsmitteln und überschritt damit die übrigen jährlichen Ausgaben. Die Erhöhung des Sachaufwands ist im Wesentlichen dem Bildungssektor, und zwar den Positionen „Druckwerke, Fachliteratur, Grafik“ und „Studien“, zuzurechnen.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 16** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Struktur der Ausgaben

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

17.1 Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

| Tabelle 7: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 | | | | | |
|--|-----------------|--|--------------------|--|--|
| Jahr | Bildungsaufwand | Anteil an den Förderungsmitteln ¹ | Verwaltungsaufwand | Anteil an den Förderungsmitteln ¹ | Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand |
| | in EUR | in % | in EUR | in % | in % |
| 2007 | 500.490 | 44,89 | 229.525 | 20,59 | 45,86 |
| 2008 | 761.786 | 66,27 | 260.038 | 22,62 | 34,14 |
| 2009 | 1.176.838 | 68,31 | 299.618 | 17,39 | 25,46 |
| 2010 | 1.400.566 | 88,33 | 410.549 | 25,89 | 29,31 |
| 2011 | 1.257.279 | 82,25 | 403.495 | 26,40 | 32,09 |

¹ Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.
Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Anteil des Bildungsaufwands an den gewährten Förderungsmitteln lag im Gründungsjahr der Zukunftsakademie Österreich 2007 bei rd. 45 %, stieg mit dem jährlich umfangreicher werdenden Bildungsangebot jedoch bis auf rd. 88 % an. Die Erhöhung des Anteils des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln im Jahr 2010 auf rd. 26 % war insbesondere auf erhöhte Ausgaben für die Positionen „Raumaufwand“ und „Büromaterial“ zurückzuführen.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag im Jahr 2007 bei rd. 46 %. In den weiteren Jahren des überprüften Zeitraums wies es eine Bandbreite von rd. 25 % bis rd. 34 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 31,45 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt die Zukunftsakademie Österreich diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

- 17.2** Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert eingehalten hatte. Den erhöhten Wert im Jahr 2007 führte er darauf zurück, dass die Zukunftsakademie Österreich erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte.

Ermittlung des Verwaltungsaufwands

- 18.1** Die Zukunftsakademie Österreich stellte bereits durch eine entsprechende Gliederung der Konten in der Buchhaltung sicher, dass im jährlichen Rechnungsabschluss sowohl beim Sach- als auch beim Personalaufwand⁹ eine eindeutige Zuordnung von „Allgemeinem Verwaltungsaufwand“ und „Aufwand Bildungsarbeit“ möglich war.

Beim Personal waren der Aufwand für den administrativen Direktor und für die Sekretariatsmitarbeiterin der Verwaltung zugeordnet, jener für die übrigen Mitarbeiter dem Bereich Bildung.

Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Rechnungsabschluss als eigene Position angesetzt und damit weder dem Verwaltungs- noch dem Bildungsaufwand zugeordnet.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Zukunftsakademie Österreich nachvollziehbar erfolgte.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

- 19** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

⁹ Jede(r) Angestellte war entweder dem Bereich Verwaltung oder dem Bereich Bildung zugeordnet, die Personalausgaben wurden auf getrennten Konten verrechnet.

Tabelle 8: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011

| Jahr | Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz) |
|------|--|
| | in EUR |
| 2007 | keine Bilanz |
| 2008 | keine Bilanz |
| 2009 | 62.817 |
| 2010 | 39.771 |
| 2011 | 39.659 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Für die Jahre 2007 und 2008 lagen keine Anlagespiegel vor, weil für diese Jahre nur Einnahmen-/Ausgabenrechnungen erstellt worden waren. Die Zukunftsakademie Österreich hatte in diesem Zeitraum Anschaffungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Höhe von rd. 110.000 EUR getätigt. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2009 auf 2011 um rd. 37 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 39.700 EUR.

Rücklagen –
Rückstellungen

20 Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens¹⁰ sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

21.1 Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG vorgesehenen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen (Eigenkapital) war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen.

¹⁰ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass die Förderungsmittel gemäß PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und eine dauerhafte Veranlagung nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Vereinsrücklage entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl daher, künftig nicht verbrauchte Förderungsmittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

21.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei ihr verwehrt, „Rücklagen für Erhaltung und Erneuerung des unbeweglichen Vermögens des Rechtsträgers“ zu bilden, weil ein solches Vermögen nicht vorhanden ist. Andere nach dem PubFG zulässige Rücklagen (Rücklagen für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Mitarbeiter) seien faktisch ebenfalls nicht möglich. Es bestehe keine Einrichtung zur Fortbildung der Dienstnehmer, freiwillige Pensionsleistungen hätten zu Recht die umgehende Kritik des RH zur Folge und die Leistung von Abfertigungen sei schon vor Gründung der Zukunftsakademie Österreich abgeschafft worden. Die Empfehlung des RH sei somit zwar verständlich, es könne ihr aber nicht gefolgt werden.*

21.4 Der RH wiederholte, dass die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist. Es erschien ihm jedoch nachvollziehbar, dass die Zukunftsakademie Österreich die zugewendeten Förderungsmittel in der Aufbauphase nicht zur Gänze verbraucht hatte (siehe TZ 22). Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte
Förderungsmittel

22.1 Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹¹

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

¹¹ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

Vermögens- und Kapitalstruktur

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

| Tabelle 9: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 | | |
|---|---|---|
| Jahr | nicht verbrauchte Förderungsmittel | Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln |
| | in EUR | in % |
| 2007 | 331.882 | 29,77 |
| 2008 | 482.150 | 41,94 |
| 2009 | 681.151 | 39,54 |
| 2010 | 406.794 | 25,66 |
| 2011 | 231.814 | 15,17 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Zukunftsakademie Österreich hatte keine nach dem PubFG zulässige Rücklage gebildet (siehe TZ 21).

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich die nicht verbrauchten Förderungsmittel von 2007 bis 2009 um mehr als 100 % auf rd. 681.150 EUR und sanken bis zum Jahr 2011 auf rd. 231.810 EUR. Der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen schwankte im überprüften Zeitraum zwischen rd. 15 % und rd. 42 %.

22.2 Der RH wies darauf hin, dass die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel bei der Zukunftsakademie Österreich den Vorgaben des PubFG widersprach, weil die Förderungsmittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. Es erschien dem RH jedoch nachvollziehbar, dass die Zukunftsakademie Österreich die zugewendeten Förderungsmittel in der Aufbauphase der Bildungseinrichtung nicht zur Gänze verbraucht hatte.

22.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich habe der Bestand der nicht verbrauchten Förderungsmittel von 2007 bis 2011 kontinuierlich abgenommen. Die Förderungsmittel würden erst im Februar des zu fördernden Jahres überwiesen. Um den Finanzierungsbedarf der ersten beiden Monate im Jahr zu gewährleisten, müssten zwingend Mittel vorhanden sein. In Ermangelung von rechtlichen Vorschriften, die diesem Bedürfnis Rechnung tragen, sei jährlich die Bildung einer Vereinsrücklage vorgenommen worden. Die Aufnahme von Fremdmitteln*

teln ohne Deckung hätte zwingend die Feststellung der Überschuldung zur Folge.

22.4 Der RH betonte erneut, dass die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel den Vorgaben des PubFG widersprach und erst seit 2009 ein Rückgang zu verzeichnen war. Die Bildung einer Rücklage (Zurückstellung von Mitteln), um die Liquidität bis zur Überweisung der jährlichen Förderungsmittel ohne Aufnahme von Fremdmitteln sicherstellen zu können, war für den RH nachvollziehbar. Er verwies in diesem Zusammenhang erneut auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von konkreten, betraglich begrenzten Rücklagen zu schaffen.

Darlehen

23.1 (1) Im Jahr 2008 gewährte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ ein Darlehen in der Höhe von 50.000 EUR mit einer Verzinsung von 4 % jährlich sowie ein Darlehen in der Höhe von 200.000 EUR verzinst mit dem jeweils veröffentlichten 3-Monats-Euribor¹². Im Jahr 2009 stellte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ weitere Darlehen in Höhe von insgesamt 140.000 EUR wiederum verzinst mit dem 3-Monats-Euribor zur Verfügung. Anfang 2012 verrechnete die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ nachträglich – für die zum Euribor verzinsten Darlehen – ab 2009 zusätzliche Zinsen im Ausmaß von 1 % der jeweils offenen Darlehenssummen. Für drei weitere im Jahr 2011 vergebene unterjährige Darlehen in der Höhe von insgesamt 210.000 EUR verrechnete die Zukunftsakademie Österreich ebenfalls Zinsen in der Höhe des 3-Monats-Euribors zuzüglich 1 %.

Die Zukunftsakademie Österreich verlängerte bei den 2008 und 2009 vergebenen Darlehen mehrfach die ursprünglich vereinbarten Rückzahlungstermine. Die Tilgung der Darlehen aus dem Jahr 2008 erfolgte schließlich Anfang 2011. Der Ausgleich der Darlehen aus dem Jahr 2009 erfolgte durch belegte Gegenverrechnung von Leistungen des BZÖ im Jahr 2010 in Höhe von 54.000 EUR bzw. Überweisung des Restbetrages von 86.000 EUR im Februar 2012. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren somit alle Darlehen (insgesamt rd. 600.000 EUR) an das BZÖ getilgt.

¹² Der 3-Monats-Euribor lag zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe im September 2008 noch bei rd. 5 %, fiel aber ab Ende 2008 stark und lag ab Mitte 2009 bei rd. 1 %. Mitte 2012 sank er unter 0,5 %.

(2) Im Jahr 2008 stellte die Zukunftsakademie Österreich der „BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz“ ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR mit einer jährlichen Verzinsung von 4 % zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgte durch belegte Gegenverrechnungen verschiedener Leistungen des Darlehensnehmers (insbesondere Bereitstellung von Seminarräumlichkeiten und Organisation von Seminaren). Zum Jahresabschluss 2011 waren noch rd. 1.700 EUR offen.

(3) Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich zwischen 2008 und 2010 diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) zum Teil ohne konkrete Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. Die Verzinsung erfolgte mit dem 3-Monats-Euribor zuzüglich 1 % (teilweise auch unter Nachverrechnung des zusätzlichen Prozentpunkts). Die Abrechnung der Anzahlungen erfolgte im Wesentlichen durch Gegenverrechnung mit verschiedenen Leistungen, wie Inseraten, Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten, Druckkostenbeiträgen und Betreuung von Infoständen.

(4) Bis Ende Dezember 2010 war gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 Gebührengesetz 1957 für jedes schriftliche Darlehen bzw. jeden Kredit – unabhängig von der Laufzeit – eine gesetzliche Gebühr in Höhe von 0,8 % der Darlehens- bzw. der Kreditsumme an das Finanzamt zu entrichten. Bei den in diesem Zeitraum gewährten Darlehen (455.000 EUR) ergab sich demnach eine Kreditvertragsgebühr in der Höhe von 3.640 EUR, welche die Zukunftsakademie Österreich nicht abführte.

- 23.2** Der RH wies darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden.

Weiters kritisierte der RH, dass die Bereitstellung von Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen teilweise ohne konkrete Vorgabe der zu erbringenden Leistungen erfolgte. Er empfahl, Anzahlungen nur auf Basis schriftlicher Vereinbarungen für definierte – der politischen Bildung gewidmete – Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums zu vergeben.

- 23.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die Darlehen im Zeitraum der Aufbauphase der Zukunftsakademie Österreich vergeben worden, in der sich die Frage der Veranlagung nicht verbrauchter Finanzmittel ergab. Die Darlehensvergabe an das BZÖ*

habe gegenüber einer Veranlagung freier Mittel auf dem Finanzmarkt höhere Zinsen erbracht.

Darlehen seien bereits seit 2011 nicht mehr gewährt worden; offene Darlehensforderungen der Zukunftsakademie Österreich bestünden seit 31. Dezember 2012 nicht mehr. Der Empfehlung des RH werde gefolgt.

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 24 Die politische Bildungseinrichtung des BZÖ wurde 2006 gegründet. Im Jahr 2007 bestand ein großer Anteil der Bildungsarbeit in dem gemeinsam mit dem Parlamentsklub des BZÖ erarbeiteten Parteiprogramm (siehe TZ 32). Weiters wurden Veranstaltungen¹³ sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare durchgeführt. Auf der Ebene der internationalen Bildungsarbeit wurden Veranstaltungen und Workshops gemeinsam mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) abgehalten.

In den Jahren 2008 und 2009 nahm die Zukunftsakademie Österreich unter dem Einfluss der Nationalratswahlen inhaltliche Änderungen bzw. Anpassungen des bestehenden Bildungsprogramms vor. Zur Vorbereitung der Regionalwahlen in verschiedenen Bundesländern wie beispielsweise in Niederösterreich und Salzburg wurde das Angebot um Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahlkandidaten erweitert. Zudem wurden Schulungen und Lehrgänge für neue Mandatäre, vor allem auf Gemeindeebene, eingerichtet.

In den Folgejahren baute die Zukunftsakademie Österreich das Bildungsprogramm in Bezug auf die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandatären weiter aus. Im Bereich der Studien wurden mehrere Institute mit der Durchführung von Wahlumfragen und Spitzenkandidatenanalysen beauftragt (siehe TZ 26). Zudem führte die Zukunftsakademie Österreich einige Projekte gemeinsam mit dem Parlamentsklub des BZÖ durch (siehe TZ 32).

Parallel dazu erfolgte auch ein kontinuierlicher Ausbau der internationalen politischen Bildungsarbeit.

¹³ Die bildungspolitische Arbeit umfasste im Jahr 2007 beispielsweise eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Wer sind Wir“.

Bildungsarbeit

Aufteilung der
Bildungstätigkeiten

25 Die Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 10: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011

| | Bildungstätigkeiten | Ausgaben |
|--------------------------|---------------------|----------|
| | Anzahl | in EUR |
| Seminare | 73 | 100.969 |
| Sonstige Veranstaltungen | 24 | 225.049 |
| Studien | 2 | 25.522 |
| Publikationen | 8 | 119.403 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Schwerpunkte lagen 2011 insbesondere in Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen zu aktuellen Themen (z.B. Schuldenkrise, Wehrpflicht) sowie in der Herausgabe mehrerer Publikationen.

Publikationen und
Studien

Wahlumfragen

26.1 Im Jahr 2010 gab die Zukunftsakademie Österreich Landtagswahlumfragen in Wien¹⁴ und in der Steiermark¹⁵ für insgesamt 18.000 EUR sowie Umfragen zu den steirischen Landtagswahlen 2010¹⁶ und der Wiener Gemeinderatswahl 2010¹⁷ für insgesamt 58.000 EUR in Auftrag und bezahlt diese. Laut Auskunft der Zukunftsakademie Österreich dienten diese Umfragen zur Ermittlung von Basisinformationen für die Erstellung des künftigen Bildungsprogramms. Die Studien wurden nicht veröffentlicht.

Die Richtlinien sehen in § 3 Abs. 5 in Bezug auf Forschungsprojekte und Studien vor, dass sie einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein müssen.

¹⁴ Welche Eigenschaften sollte ein Politiker haben? Spitzenkandidatenanalyse Wien Wahl 2010

¹⁵ Stimmungs-Barometer steirische Landtagswahl 2010. Was sich die Steirer(innen) von den Wahlen wirklich wünschen!

¹⁶ LTW Steiermark. Wahlbeteiligung, Wählerstrukturen, Hochrechnung/Wahlprognose

¹⁷ GRW Wien 2010, Wahlbeteiligung, Wählerstrukturen, Hochrechnung/Wahlprognose

- 26.2** Der RH konnte die Berücksichtigung der Ergebnisse der Studien in der bildungspolitischen Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich nicht erkennen. Er kritisierte zudem deren Nichtveröffentlichung. Die Vergabe und Bezahlung der oben angeführten Wahlumfragen beurteilte der RH daher als nicht richtlinienkonform.

Der RH empfahl, bei der Vergabe von Forschungsprojekten und Studien die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien einzuhalten.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung des RH gefolgt und auf den Zusammenhang zwischen Studieninhalt und Bildungsarbeit sowie deren erkennbare Veröffentlichung in Zukunft Augenmerk gelegt werden.*

Druckkosten für Schriften

- 27.1** Im Jahr 2010 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Druckkosten für zwei Schriften von insgesamt rd. 55.450 EUR. Es handelte sich dabei um eine Darstellung des BZÖ und seiner Arbeit sowie seiner Positionierung im Bundesland Steiermark. In beiden Broschüren wurde die Zukunftsakademie Österreich lediglich namentlich genannt, schien jedoch weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden.

- 27.2** Da die oben genannten Schriften lediglich den Namenszug der Zukunftsakademie Österreich, jedoch keine dem Rechtsträger unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit aufwiesen, beurteilte der RH die Übernahme der Druckkosten als nicht richtlinienkonform. Er empfahl, Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden.

- 27.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich handle es sich bei den gegenständlichen Schriften um Darstellungen der Politik des BZÖ, worin grundsätzlich kein Widerspruch zu den Richtlinien gesehen werde. Die Publikationen seien inhaltlich federführend von ihren*

Organen erstellt worden. Die Dokumentation dieser unmittelbaren Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich werde zukünftig verbessert werden.

- 27.4** Der RH wiederholte seine Kritik, wonach die Zukunftsakademie Österreich die beiden Druckwerke weder als für den Inhalt Verantwortliche herausgegeben, noch sonstige Maßnahmen gesetzt hat, die einen direkten inhaltlichen Bezug zum Rechtsträger erkennen ließen. Dem Erfordernis einer direkten Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Partei im Sinne der Richtlinien wurde somit nicht entsprochen.

Herausgabe bzw. Verkauf von Büchern

- 28.1** (1) Im Jahr 2010 kaufte die Zukunftsakademie Österreich insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches¹⁸ um einen Betrag von 30.000 EUR an und bot diese zum Verkauf an Dritte an. Verbucht wurde der Ankauf unter der Position „Werbe- und Verbrauchsmaterial“. Nach Verkauf von rd. 300 Stück wurde der restliche Bestand eingelagert.

(2) Im Jahr 2011 gab die Zukunftsakademie Österreich ein Kochbuch¹⁹ mit einer Auflagenstärke von 2.000 Exemplaren heraus und finanzierte es mit einem Betrag von rd. 26.950 EUR. Davon wurden bis Ende 2011 rd. 690 Stück verteilt bzw. verkauft.²⁰

- 28.2** (1) Der RH kritisierte den bloßen An- und Verkauf von Büchern als eine dem Rechtsträger nicht unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien. Der Ankauf der hohen Stückzahl und das damit verbundene kaufmännische Risiko führten überdies dazu, dass der entgangene Verkaufserlös nicht dem eigentlichen Vereins- bzw. Förderzweck zugeführt werden konnte. Der RH empfahl, Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise den Handel mit Büchern, künftig nicht aus Förderungsmitteln zu finanzieren.

(2) Weiters beanstandete der RH den fehlenden bildungspolitischen Inhalt des Kochbuchs und empfahl, bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten.

¹⁸ Jörg Haider – Mensch–Mythos–Medienstar

¹⁹ Bucher's neue bürgerliche Küche

²⁰ Die Zukunftsakademie bot das Buch im überprüften Zeitraum u.a. auch auf der Homepage zum Verkauf an, und zwar zu einem Betrag in der Höhe von 16,90 EUR für Mitglieder des BZÖ bzw. von 19,90 EUR für Nichtmitglieder.

28.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sehe sie hinsichtlich des An- und Verkaufs von Büchern keinen Verstoß gegen bestehende Normen. Sie werde allerdings bei ähnlichen Vorgängen künftig besondere Obsorge walten lassen. Weiters merkte sie an, dass den Finanzierungskosten des Kochbuchs in Höhe von 26.950 EUR bisher Erlöse in Höhe von 16.160 EUR gegenüber stünden.*

28.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, dass der bloße An- und Verkauf von Büchern keine unmittelbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellt.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

29.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre²¹ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substantieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

(2) Im Jahr 2010 führte die Zukunftsakademie Österreich jeweils zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ für einen Gesamtbetrag von rd. 5.510 EUR sowie mehrere Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten des BZÖ für einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 24.480 EUR durch. Einen Kostenersatz forderte sie nicht ein. In Folge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde.

(3) Im Jahr 2009 buchte und bezahlte die Zukunftsakademie Österreich für den Bündnisobmann des BZÖ ein von der IMADEC University veranstaltetes „Marketplace“ Seminar im Wert von 10.000 EUR. Das Seminar wurde aufgrund anderweitiger Verpflichtungen des Spitzenfunktionärs storniert; der bereits bezahlte Betrag fiel zu Lasten der Zukunftsakademie Österreich.

²¹ Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

- 29.2** Der RH kritisierte, dass trotz hoher Beträge keine Kostenbeiträge eingefordert bzw. keine Trainingskosten bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre weiterverrechnet worden waren. Die in Folge der Gebarungsüberprüfung des RH nachträglich erfolgte Einforderung von Kostenbeiträgen für die Einzelcoachings beurteilte er positiv. Seiner Ansicht nach wären Beiträge aber auch dann einzufordern, wenn das bildungspolitische Angebot von Seiten des Teilnehmers nicht in Anspruch genommen wird.

In Bezug auf die Einzelcoachings von Spitzenwahlkandidaten zählen zwar Höherqualifikationen von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 der Richtlinien. In Analogie zu § 3 Abs. 3 der Richtlinien wären nach Ansicht des RH jedoch auch für die dort genannten bildungspolitischen Tätigkeiten künftig Kostenbeiträge einzufordern.

Der RH empfahl daher, bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten künftig Kostenbeiträge einzufordern.

- 29.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei sie der Empfehlung, einen Kostenanteil für Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre einzuholen, bereits im Zuge der Überprüfung durch den RH nachgekommen. Sie werde solche Kostenbeiträge auch künftig einfordern.*

Eine ähnliche Vorgangsweise für „Spitzenwahlkandidaten“ sehe sie durch die Richtlinien nicht gedeckt, weil dort die in Frage kommenden Personen taxativ aufgezählt würden.

- 29.4** Hinsichtlich der Kostenbeiträge von Spitzenkandidaten entgegnete der RH, dass die Interessenslage bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen auf Bundes- oder Landesebene beschränkt waren, mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre vergleichbar waren. Da das Training des Spitzenkandidaten im Hinblick auf die Wahlauseinandersetzung erfolgte, war es ebenso wie das Training eines Spitzenfunktionärs im Interesse der jeweiligen politischen Partei gelegen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 20), eine Klarstellung sowie eine Regelung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenkandidaten in die Richtlinien aufzunehmen.

Veranstaltung einer Funktionärskonferenz

- 30.1** Im Jänner 2011 organisierte die Zukunftsakademie Österreich eine eintägige Funktionärskonferenz in Kärnten und führte diese durch. Da am darauffolgenden Tag das Neujahrstreffen der BZÖ stattfand, nächtigten die Konferenzteilnehmer (Funktionäre des BZÖ) am Veranstaltungsort. Die Nächtigungskosten in der Gesamthöhe von rd. 10.450 EUR bezahlte die Zukunftsakademie Österreich zur Gänze aus ihrem Bildungsbudget. Bei anderen eintägigen Veranstaltungen übernahm die Zukunftsakademie Österreich grundsätzlich keine Nächtigungskosten für Teilnehmer.
- 30.2** Der RH kritisierte, dass keine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgt war. Er empfahl, bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorzunehmen.
- 30.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien, weil die Funktionärskonferenz erst spätabends endete, den Teilnehmern dieser Konferenz aus allen Bundesländern die Nächtigungskosten bezahlt worden. Sie werde, der Empfehlung des RH folgend, in derartigen Fällen künftig eine Kostenbeteiligung durch andere Organisationen anstreben.*

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

Vorgaben der Richtlinien

- 31** Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Zusammenarbeit mit dem Parlamentsklub

- 32.1** Die Zukunftsakademie Österreich und der Parlamentsklub des BZÖ schlossen eine Vereinbarung über die Erstellung eines Parteiprogramms des BZÖ ab. Die Zukunftsakademie Österreich leistete für die Mitar-

beit des Parlamentsklubs eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR.

Die Kostenvorschreibung des Parlamentsklubs für die Programmarbeit enthielt zwar eine Aufstellung über die in den Jahren 2007 und 2008 dort angefallenen Arbeitsstunden. Konkrete Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen sowie eine Gesamtabrechnung des Projekts fehlten.

- 32.2** Für den RH war der Anteil der Kostenentschädigung an den Parlamentsklub des BZÖ aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen sowie mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. Er empfahl, im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten die Dokumentation der einzelnen Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen.
- 32.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei die Zusammenarbeit mit dem Parlamentsklub zur Erstellung und Weiterentwicklung der Programmatik des BZÖ vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil die Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2007 und 2008 noch nicht über dafür geeignetes Personal verfügt habe und daher Leistungen zukaufen musste. Unterlagen zur Programmarbeit und den Protokollen der dazugehörigen 30 Arbeitssitzungen in den Jahren 2007 und 2008 würden bei der Zukunftsakademie Österreich aufliegen. Der Empfehlung des RH werde gefolgt werden.*
- 32.4** Der RH entgegnete, dass die bloße Sammlung von Arbeitsunterlagen im Hinblick auf § 4 Abs. 2 der Richtlinien keine hinreichende Dokumentation eines Gesamtprojekts darstelle. Die Unterlagen enthielten insbesondere auch keine Kostenkalkulationen, anhand derer die Höhe des von der Bildungseinrichtung geleisteten Kostenersatzes vom RH nachvollziehbar zu berechnen gewesen wäre.

Zusammenarbeit mit Bundesländerorganisationen

- 33.1** Die Zusammenarbeit mit Bundesländerorganisationen des BZÖ umfasste insbesondere die gemeinsame Erstellung von Publikationen, die Durchführung von Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen sowie die Finanzierung von Inseraten.

Kooperationsverträge mit den Bundesländerorganisationen wurden nicht abgeschlossen. Die Abrechnung der einzelnen Projekte erfolgte teilweise über Vorschreibung anteiliger Kosten durch die Bundesländerorganisationen, sowie über die Gegenverrechnung mit Darlehen durch die Zukunftsakademie Österreich (siehe TZ 23).

Die Dokumentationen der mit Kooperationspartnern durchgeführten Veranstaltungen waren im Wesentlichen nachvollziehbar und enthielten Aufstellungen über die von der Zukunftsakademie Österreich zu tragenden Kostenanteile.

- 33.2** Der RH stellte fest, dass die Dokumentationen und Abrechnungen der einzelnen Projekte in einer nachvollziehbaren Form erfolgten. Er empfahl jedoch, künftig schriftliche Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern abzuschließen.
- 33.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde sie der Empfehlung des RH in vernünftiger Interpretation folgen.*
- 33.4** Der RH wies im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der zweckgemäßen Mittelverwendung erneut auf die Bedeutung der Schriftlichkeit von Kooperationsvereinbarungen hin.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 34** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 35.1** Die Zukunftsakademie Österreich tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011

| Jahr | erhaltene Förderungsmittel | davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet | Anteil |
|------|----------------------------|--|--------|
| | in EUR | | in % |
| 2007 | 318.518 | 22.306 | 7,00 |
| 2008 | 328.447 | 51.817 | 15,78 |
| 2009 | 492.213 | 160.799 | 32,67 |
| 2010 | 453.048 | 170.930 | 37,73 |
| 2011 | 436.738 | 251.041 | 57,48 |

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich durchschnittlich rd. 32 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Der Anteil erhöhte sich kontinuierlich von rd. 7 % auf rd. 57 %. Dies war vor allem auf den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut zurückzuführen (siehe TZ 37).

35.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

35.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich hänge die Verwendung der Mittel für internationale politische Bildungsarbeit unmittelbar vom Vorhandensein internationaler Netzwerke ab. Sie sehe für sich einen Optimierungsbedarf, verweise aber auf die Steigerungszahlen seit 2007.*

Die nicht für internationale Bildungsarbeit aufgewendeten Mittel seien dem PubFG entsprechend für die allgemeine politische Bildungsarbeit verwendet worden.

Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit

- 36.1** Weder die Jahresabschlüsse 2007 bis 2011 noch die Jahresberichte enthielten Informationen über die Höhe des Aufwands für die internationale politische Bildungsarbeit.

Auf Ersuchen des RH erhob die Zukunftsakademie Österreich die jährlichen Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011 nachträglich. Dabei errechnete sie den Sachaufwand durch Aufsummierung der Ausgaben für die internationalen Projekte aus der Kostenstellenrechnung. Beim Personalaufwand setzte sie anteilige Gehaltskosten der in diesem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiter²² an. Der durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachte Verwaltungsaufwand war nicht dargestellt.

- 36.2** Die nachträglich vorgenommene Erhebung der Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit beurteilte der RH als nachvollziehbar und plausibel. Er kritisierte allerdings, dass die Zukunftsakademie Österreich diese Aufwendungen nicht gesondert auswies, obwohl eigene Förderungsmittel für diesen Zweck zugewendet worden waren. Er empfahl daher, den Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands – jährlich zu errechnen und im Jahresabschluss gemäß PubFG darzustellen.

- 36.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich gebe es keine Bestimmungen zur Frage, welche Kennzahlen überhaupt in den Rechnungsabschlüssen zu veröffentlichen sind, also auch nicht hinsichtlich der internationalen Bildungsarbeit. Sie werde aber künftig der diesbezüglichen Empfehlung des RH folgen.*

Zusammenarbeit mit Dritten

- 37.1** (1) Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler Bildungsarbeit ab.

Inhaltlich regelten die Verträge insbesondere die Beratung der Zukunftsakademie Österreich in Grundsatzfragen, die Organisation und Ausrichtung mehrerer gemeinsamer Großveranstaltungen und die Vorbereitung von Publikationen in Absprache mit der Zukunftsakademie Österreich. Als Kostenersatz wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in

²² z.B. in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils die Gehaltskosten des Präsidenten zu einem Drittel und zweier weiterer Mitarbeiter je zur Hälfte

der Höhe von 1.000 EUR vereinbart. Grundlagen für die Bemessung des Pauschalbetrages enthielt der Vertrag nicht.

(2) Einen weiteren Vertrag über Beratungs- und Organisationsleistungen schloss die Zukunftsakademie Österreich mit dem Verein der Freunde des Internationalen Instituts für Liberale Politik Wien (Freunde des IILP) ab. Die vereinbarten Leistungen durch den Verein der Freunde des IILP umfassten monatliche Gesprächsrunden (Liberaler Kreis) und bis zu sechs Workshops pro Jahr zur Erarbeitung von Konzepten und Strategien. Als Kostenersatz wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 3.000 EUR vereinbart; nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen enthielt der Vertrag nicht.

Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen konnten dem RH nicht in allen Fällen vorgelegt werden. Aus der Dokumentation der Projekte war nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. Erst im Zuge der Gebarungüberprüfung des RH erstellte die Zukunftsakademie Österreich eine Liste der in den Jahren 2009 bis 2011 mit den Vertretern des Vereins Freunde des IILP durchgeführten Workshops. Die nach Angaben der Zukunftsakademie Österreich darüber hinaus stattgefundenen regelmäßigen Treffen waren nicht dokumentiert.

- 37.2** Der RH beanstandete die mangelnde Zuordenbarkeit der bildungspolitischen Aktivitäten zum Verein des IILP bzw. zum Verein der Freunde des IILP. Er kritisierte weiters, dass konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen von der Zukunftsakademie Österreich nicht in allen Fällen vorgelegt wurden. Die Höhe der monatlichen Pauschalen waren aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen für den RH nicht nachvollziehbar.

Er empfahl, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen.

- 37.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung des RH in vernünftiger Interpretation und unter Einhaltung bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen gefolgt werden. Die Zusammenarbeit mit dem IILP werde künftig intensiver dokumentiert werden.*

Projektplanung und –dokumentation

- Projektplanung
- 38.1 Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung der Bildungsarbeit führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Diese erfolgte in mündlicher Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf.
 - 38.2 Der RH empfahl, künftig eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein zu erstellen, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können.
 - 38.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands gefolgt werden.*

- Projekt-dokumentation
- 39.1 Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Die Zukunftsakademie Österreich erfasste bzw. dokumentierte die Seminare, Veranstaltungen und Publikationen jeweils in einem eigenen Projekt; die Kosten wurden dabei den jeweiligen Projekten zugeordnet. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht.
 - 39.2 Die Dokumentation der Projekte entsprach nach Ansicht des RH – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit – den Anforderungen der Richtlinien. Er empfahl jedoch, regelmäßige Evaluierungen der Projekte vorzunehmen.
 - 39.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands gefolgt werden.*

Rechnungswesen

- Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung
- 40.1 Von 2007 bis 2009 erfasste die Zukunftsakademie Österreich sämtliche Ein- und Auszahlungen in Excel-Dateien mit einer zusätzlichen sachlichen Aufgliederung (nach Aufwandsarten bzw. Projekten), auf deren Grundlage sie – nach entsprechender Überleitung – die jährliche Jahresabschlussrechnung in Form einer Ausgaben-/Einnahmenrechnung erstellte.

Ab 2010 war die Zukunftsakademie Österreich wegen Überschreitens der Betragsgrenze nach dem VereinsG zur Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) – verbunden mit der Führung einer doppelten Buchhaltung – verpflichtet. Allerdings erfasste sie die Rechnungen bzw. sonstigen Belege nicht unmittelbar (weder beim Eingang noch bei der Zahlung) in der Buchhaltung. Zwei- bis dreimal im Jahr übergab die Zukunftsakademie Österreich die von ihr vorkontierten²³ Belege an ein beauftragtes Unternehmen zur Prüfung und Erfassung in der Buchhaltung. Die Belegablage erfolgte chronologisch jeweils gemeinsam mit dem Kontoauszug bzw. bei Barzahlungen mit den monatlichen Kassenabrechnungen.

Die Zukunftsakademie Österreich ordnete die Aufwendungen in einem zweiten Verrechnungskreis (Kostenstellenrechnung) auch den jeweiligen Projekten (Veranstaltungen, Seminare, Publikationen) bzw. einer Verwaltungskostenstelle zu. Damit waren auch die Kosten der Projekte im Einzelnen und in Summe nachvollziehbar bzw. auswertbar.

40.2 Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprechend erfolgte und die Belegablage – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig war.

Interne Kontrollmechanismen

41.1 Die formale und inhaltliche Richtigkeit von Zahlungsverpflichtungen bestätigten der Direktor oder der Präsident der Zukunftsakademie Österreich durch Anbringen eines Kontrollvermerks auf den bezugshabenden Belegen. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten waren der Präsident, der administrative Direktor und der Finanzreferent des Vereins in Form einer Einzelverfügungsberechtigung. Die Zahlungsanweisungen zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor.

41.2 Der RH empfahl, im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips auch bei der Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorzusehen.

41.3 *Die Zukunftsakademie Österreich führte aus, dass – wie auch der RH festgestellt habe – die inhaltliche Richtigkeit von Rechnungen dem Vieraugenprinzip entsprechend geprüft werde. Es werde Wert auf die Feststellung gelegt, dass keine missbräuchliche Verwendung von Einzelverfügungsberechtigungen vorgenommen wurde und auch in Zukunft nicht vorgenommen werde. Inwieweit auch eine doppelte Zeichnung bei Zahlungsvorgängen sinnvoll ist, werde vereinsintern diskutiert werden.*

²³ Anbringung von Sachkonto und Kostenstelle

Der Empfehlung des RH werde in vernünftiger Interpretation und unter Geringhaltung verwaltungsökonomischer Grundsätze gefolgt werden.

Rechnungslegung
nach UGB bzw.
PubFG-Tätigkeitsbe-
richte

42.1 (1) Bis einschließlich 2009 nahm die Zukunftsakademie Österreich die Rechnungsabschlüsse in Form einer Ausgaben-/Einnahmenrechnung vor, die in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte jeweils, dass die erhaltenen Förderungsmittel entsprechend den Bestimmungen des PubFG verwendet worden waren.

Seit 2010 erstellte das mit der Buchführung beauftragte Unternehmen einen vorläufigen Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) einschließlich erforderlicher Abschlussbuchungen. Der von der Zukunftsakademie Österreich bestellte Wirtschaftsprüfer prüfte diesen und nahm etwaige Korrekturen vor. Der Wirtschaftsprüfer erteilte sowohl den Bestätigungsvermerk nach UGB als auch die Bestätigung der Mittelverwendung nach dem PubFG. In der Wiener Zeitung veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich die unveränderte Gewinn- und Verlustrechnung; entsprechende Detaillierungen (z.B. die Trennung zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand) wurden bereits im Rechnungsabschluss nach dem UGB vorgenommen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat. Die Tätigkeitsberichte der Zukunftsakademie Österreich enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen.

42.2 Der RH stellte fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die Rechnungslegung gemäß UGB vornahm und die gemäß PubFG erforderlichen Angaben – mit Ausnahme des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit – auswies.

42.3 *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB klar und daher auch bestimmbar. Die Rechnungslegungsvorschriften des PubFG bzw. der zu veröffentlichenden Kennzahlen beschränkten sich darauf, eine Trennung in allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie Bildungsarbeit, und dabei eine Trennung nach Personalaufwand und Sachaufwand vorzunehmen. Eine Regelung sowie Konkretisierung der Rechnungslegungsvorschriften für*

Interne Kontrollmechanismen

die Träger der politischen Bildungsarbeit dürfe daher hoffnungsfroh erwartet werden.

- 42.4** Der RH entgegnete, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich der Rechnungsabschluss gemäß UGB verpflichtend ist. Im Hinblick auf die Vorgaben des PubFG wären aber entsprechend detaillierte Nachweise über die Mittelverwendung erforderlich. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 25), für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VereinsG bzw. des UGB festzulegen und die gemäß PubFG erforderlichen Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zu konkretisieren.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

43 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ hervor:

(1) Die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, sollten erstattet werden. (TZ 6)

(2) Ausstehende Nutzungsentgelte für die gemeinsame Nutzung von Büroräumlichkeiten durch Dritte sollten zeitgerecht eingefordert werden. (TZ 7)

(3) Hinsichtlich der für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern zu leistenden Nutzungsentgelte sollten konkrete Modalitäten schriftlich festgelegt werden. (TZ 7)

(4) Die an Externe bezahlten Honorare wären in den Rechnungsab schlüssen zur Gänze dem Sachaufwand und nicht wie bisher zum Teil dem Personalaufwand zuzuordnen. (TZ 10)

(5) Es sollten strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands gesetzt werden, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen. (TZ 10)

(6) Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel sollte der Personalaufwand für die leitenden Funktionäre gesenkt werden. (TZ 11)

(7) Zur Behandlung der Bezüge der Funktionäre als Funktionsgebühren sollte eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchgeführt werden. (TZ 12)

(8) Er wäre sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte von Vereinbarungen mit bezahlten Funktionären in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden. (TZ 13)

(9) In Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane sollten Regelungen, wie die vierzehnmalige jährliche Auszahlung der Entgelte sowie die Vereinbarung von Abfertigungen und von Mindestvertragsdauern, künftig vermieden werden. (TZ 13)

(10) In den Vereinbarungen mit den leitenden Funktionären wäre eine ausreichend klare Regelung zu treffen, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. (TZ 13)

(11) Es sollte keine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ mehr dafür geleistet werden, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte tatsächlich als Direktor bei der Zukunftsakademie Österreich tätig ist. (TZ 14)

(12) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 21)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 23)

(14) Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen sollten nur auf Basis entsprechender Vereinbarungen für definierte – der politischen Bildung gewidmete – Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums vergeben werden. (TZ 23)

(15) Bei der Finanzierung von Forschungsprojekten und Studien sollten die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien (unmittelbarer Bezug zur Bildungsarbeit und öffentliche Zugänglichkeit) eingehalten werden. (TZ 26)

(16) Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei wären nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden. (TZ 27)

(17) Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise der Handel mit Büchern, sollten künftig nicht aus Förderungsmitteln finanziert werden. Weiters wäre bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 28)

(18) Bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten künftig Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 29)

(19) Bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter, sollte eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorgenommen werden. (TZ 30)

(20) Im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten wären die Dokumentation der Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen. (TZ 32)

(21) Für die Kooperation mit Bundesländerorganisationen des BZÖ sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden. (TZ 33)

(22) Der Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwandes – sollte jährlich errechnet und im Jahresabschluss gemäß PubFG dargestellt werden. (TZ 36)

(23) Im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit wäre bei Projekten, die mit Kooperationspartnern abgewickelt werden, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeiträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen. (TZ 37)

(24) Es sollten eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein erstellt sowie regelmäßige Evaluierungen der durchgeführten Projekte durchgeführt werden, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können. (TZ 38, 39)

(25) Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips sollte bei Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorgesehen werden. (TZ 41)